

Satzung des Gesang- und Musikvereins "Cäcilia" Iggingen

gegründet 1868

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Gesang- und Musikverein "Cäcilia" Iggingen" und hat seinen Sitz in Iggingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist die Pflege des Chorgesangs und der Volksmusik sowie die Hebung und Förderung des kulturellen Lebens. Außerdem will der Verein edler Geselligkeit dienen und sich bei passender Gelegenheit in den Dienst der Öffentlichkeit stellen.
3. Er wird unter Wahrung der demokratischen Grundsätze geführt. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes und des Bundes Deutscher Volksmusiker.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - ausübenden (aktiven) Mitgliedern
 - fördernden (passiven) Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede volljährige Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung ausgehändigt.
- (3) Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften regelt die Ehrenordnung.

§ 3

Rechte und Pflichten den Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 1. Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
 2. Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 3. Vortrag von Wünschen und Anträgen sowie Einbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gebracht werden müssen.
 4. Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses.
 5. Vorschlagsrecht.
- (2) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 1. Die ausübenden (aktiven) Mitglieder sollten an allen Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
 2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag ab dem Kalenderjahr, in dem sie 14 Jahre alt werden. Ab dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied 18 Jahre wird, bezahlt es den vollen Jahresbeitrag.

Mitglieder, die im Kalenderjahr 60 Jahre alt werden und seit mindestens 15 Jahren Mitglied sind, zahlen noch den Jahresbeitrag und sind ab dem Folgejahr beitragsfrei.
 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb desselben zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dienlich ist.
- (3) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorsitzenden oder die Vorstandschaft erfolgen. Rückständige Beiträge sind zu begleichen, ebenso der Beitrag für das laufende Jahr.

Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Ausschuss ein Mitglied ausschließen bei:

- a) grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtbezahlen der Beiträge nach vorheriger Mahnung.

Der Ausgeschlossene wird vom Beschluss des Ausschusses schriftlich benachrichtigt. Ihm steht das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand,
der Ausschuss,
die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassierer.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB, jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand ist befugt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 2.000,-- Euro abzuschließen; dies gilt nur vereinsintern.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen Betrag übersteigen, bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 5 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Gleiches gilt für Mitglieder die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 6

Der Ausschuss besteht aus:

Dem Vorstand (§ 5),
8 Ausschussmitgliedern und Jugendvertretern,
dem Sängervorstand,
dem Musikervorstand,
den Dirigenten,
den Ehrenvorsitzenden.

Der Ausschuss wird von der jährlichen Mitgliederhauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Ausschuss ist verpflichtet, die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen.

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie sollte im ersten Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Iggingen. Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde wohnhaft sind, werden schriftlich oder telefonisch benachrichtigt. Die Bekanntmachung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden mit kurzer Begründung einzureichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Rechte vorbehalten;

1. Die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der beiden Kassenprüfer.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Entscheidung über Berufungsanträge wegen Ausschlusses der Mitglieder.
5. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages der Mitglieder.
6. Die Feststellung und Abänderung der Satzung.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Die Ernennung von Ehrenvorständen.

Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Abstimmung ist geheim; Sie kann durch Zuruf geschehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

Kassenprüfer

Die Tätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Kassenbelege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Ausschuss genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer sind alle zwei Jahre durch die Generalversammlung zu wählen.

§ 11

Die Dirigenten

Die musikalischen Leiter der einzelnen Abteilungen werden vom Vorstand angestellt. Mit ihnen ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Der Ausschuss setzt die Vergütung fest. Der Chor- bzw. Orchesterleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein, im Benehmen mit dem Sänger- bzw. Musikervorstand sowie je zwei Beiräten verantwortlich. Sie legen sämtliche Programme fest und sind für jedes gesangliche und musikalische Auftreten verantwortlich.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Haftpflicht

Für Schäden und Sachverluste bei Veranstaltungen, Festen und dergleichen haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 14

Änderung der Vereinssatzung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung der Unterabteilungen oder des Vereins

1. Beschlüsse, die die Änderung der Vereinssatzung, die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder der Abteilungen des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Wird die Auflösung einer Abteilung beschlossen, so verbleiben die Musikalien und die vereinseigenen Instrumente dem Verein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Iggingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Februar 1989 genehmigt.

Sie wurde am 17.01.2004 geändert.

Eine weitere Änderung erfolgte am 29.01.2011.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht - Vereinsregister - in Kraft.